

Einwohnergemeinde Aeschi

ZONENREGLEMENT

-
- I. ALLGEMEINES
 - II. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN
 - III. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
 - IV. ANHÄNGE
-

Genehmigungsvermerke:

Öffentliche Auflage vom 5. November 2020 bis 4. Dezember 2020

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. Januar 2021

Der Gemeindepräsident:



Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt am 17. Mai 2022 mit RRB Nr. 2022/799

Der Staatsschreiber:



Publikation im Amtsblatt

Nr. 24 vom 18. Juni 2022

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzgebung, Zuständigkeit und Verfahren

Geltungsbereich	Massgebend für das Bauen in der Gemeinde sind die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, der kantonalen Bauverordnung, die übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons sowie dieses Reglement.
Zuständige Behörden	Zuständig für den Erlass von Nutzungsplänen ist der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Anwendung dieses Zonenreglements im Baubewilligungsverfahren ist Sache der Baubehörde gemäss § 2 des Baureglements.

§ 2

Pläne und Reglemente

Zonenplan	Der Zonenplan beinhaltet den Bauzonenplan im Massstab 1:2000 und den Gesamtplan im Massstab 1:5000.
Bauzonenplan	Der Bauzonenplan bestimmt die Grundzüge der künftigen Ausgestaltung der Gemeinde und enthält die Einteilung des Gemeindegebietes in Zonen verschiedener Nutzung, Dichte und Höhe. Die Bauweise in den verschiedenen Zonen wird durch dieses Reglement festgelegt.
Gesamtplan	Die Zonenvorschriften Natur und Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen Nutzung und Schutz und gelten für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone. Sie bestehen aus dem Gesamtplan und den entsprechenden Vorschriften im Zonenreglement.
Erschliessung	Der Erschliessungsplan über die Verkehrsanlagen im Massstab 1: 1000 bestimmt die Lage und Breite sämtlicher Strassen und Plätze mit den dazugehörigen Trottoirs und Baulinien. Weitere Erschliessungspläne und Reglemente legen den Ausbau der Leitungsnetze und sonstige Anlagen für Abwasserbeseitigung, Wasser und Elektrizitätsversorgung sowie für Strassenbeleuchtung und Antennenanlagen im Rahmen des Zonenplanes fest. Massgebend für die Erschliessung ist das Reglement über die Erschliessungsbeiträge und –gebühren sowie das Erschliessungsprogramm.
Gestaltungsplan	Gestaltungspläne regeln auf klar abgegrenzten Bereichen detailliert die Bebauung, Erschliessung und Gestaltung zusammenhängender Flächen. Rechtskräftige Gestaltungspläne werden im Anhang 3 aufgelistet.

§ 3**Zonenvorschriften / Zonen**

Unterteilung

Das Gemeindegebiet von Aeschi ist im Zonenplan in folgende Zonen (und Gebiete) unterteilt:

Siedlungsgebiet

Grundnutzungen:

- Wohnzone eingeschossig	W 1
- Wohnzone zweigeschossig	W 2
- Wohnzone zweigeschossig a	W 2a
- Wohnzone zweigeschossig E	W 2E
- Kernzone	K
- Wohn- und Gewerbezone 2G	WG 2
- Wohn- und Gewerbezone 3G	WG 3
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA
- Spezialzone Strandbad	SS
- Freihaltezone	F

Überlagerte Nutzungen:

- Gebiet mit Gestaltungsplanpflicht
- Kulturobjekte
- Naturobjekte

Nicht-Siedlungsgebiet

Grundnutzungen:

Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone	L
-----------------------	---

Überlagerte Nutzungen:

- kommunale Uferschutzzone	KU
- Kulturobjekte	
- Naturobjekte	
- geologische Objekte	

Schutzzonen

- kommunale Landschaftsschutzzone	KL
- Quell- und Grundwasserschutzzone	QG

Gebiete (programmatisch)

- geschützte archäologische Fundstellen
- belastete Standorte
- schadstoffbelastete Böden

II. Nutzungsvorschriften

§ 4	Wohnzone eingeschossig	W1
1 Zweck	eingeschossige Wohnzone	
2 Nutzung	^a In der Wohnzone W1 sind alleinstehende Einfamilienhäuser, pro Gebäude sind maximal 2 Wohneinheiten möglich, sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Büros, Praxen, Coiffeur etc.) zugelassen, sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. ^b Untersagt sind quartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe, Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Restaurants, Läden Tagungs- und Schulungszentren, sowie die Nutzung durch das Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).	
3 Bauweise	Offene Bauweise. Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten. Attikageschosse sind erlaubt. Nebenbauten sind zulässig, haben sich aber in die vorherrschenden Strukturen einzuordnen.	
4 Baumasse	Überbauungsziffer Überbauungsziffer für Unterniveaubauten Grünflächenziffer Geschosszahl Fassadenhöhe Gesamthöhe Gebäudelänge	min. 0.15 - max. 0.25 max. 0.50 min. 40% 1 G max. 4.50 m max. 7.50 m max. 20.0 m
5 Dachgestaltung	Stellung Bedachung	abgestimmt auf die Umgebung. Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen (bis 5° Neigung sind zu begrünen oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltmassnahmen).
6. Fassade	Gestaltung:	Traditionelle Baumaterialien wie Stein und Holz. Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Materialien bewilligt werden.
7 Umgebung	Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.	
8 Empfindlichkeitsstufe	ES II (Gebiete mit Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet).	

§ 5**Wohnzone zweigeschossig****W2**

1 Zweck	Ein- bis zweigeschossige Wohnzone		
2 Nutzung	^a In der Wohnzone W2 sind alleinstehende und zusammengebaute Einfamilienhäuser sowie Reihenhäuser, pro Gebäude sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig, sowie nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Läden, Büros, Praxen, Coiffeur, Tagesstätten etc.) zugelassen, sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. ^b Untersagt sind quartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe, Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, sowie die Nutzung durch das Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).		
3 Bauweise	Offene Bauweise. Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten. Attikageschosse sind erlaubt. Nebenbauten sind zulässig, haben sich aber in die vorherrschenden Strukturen einzuordnen.		
4 Baumasse	Überbauungsziffer	min. 0.15 - max. 0.25	
	Überbauungsziffer für Unterniveaubauten	max. 0.50	
	Grünflächenziffer	min. 40%	
	Geschosszahl	1 - 2 G	
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m	
	Gesamthöhe	max. 10.50 m	
	Gebäudelänge	max. 20.0 m	
5 Dachgestaltung	Stellung	abgestimmt auf die Umgebung.	
	Bedachung	Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen (bis 5° Neigung sind zu begrünen oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltmassnahmen).	
6 Umgebung	Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.		
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II (Gebiete mit Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet).		

§ 6**Wohnzone zweigeschossig a****W 2a**

1 Zweck	Zweigeschossige Wohnzone		
2 Nutzung	^a In der Wohnzone W 2 sind zweigeschossige, alleinstehende oder zusammengebaute Einfamilienhäuser, sowie Reihen- und Mehrfamilienhäuser zugelassen. Zudem nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Läden, Büros, Praxen, Coiffeur, Tagesstätten, etc., sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. ^b Untersagt sind quartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe, Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, sowie die Nutzung durch das Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).		
3 Bauweise	Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten. Attikageschosse sind erlaubt. Nebenbauten sind zulässig, haben sich aber in die vorherrschenden Strukturen einzuordnen.		
4 Baumasse	Überbauungsziffer	min. 0.20 - max. 0.30	
	Überbauungsziffer für Unterniveaubauten	max. 0.50	
	Grünflächenziffer	min. 40%	
	Geschosszahl	2 G	
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m	
	Gesamthöhe	max. 11.50 m	
	Gebäudelänge	max. 30.0 m	
5 Dachgestaltung	Stellung	abgestimmt auf die Umgebung.	
	Bedachung	Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen (bis 5° Neigung sind zu begrünen oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltmassnahmen).	
6 Umgebung	Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.		
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II (Gebiete mit Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet).		

§ 7**Wohnzone zweigeschossig Erhaltung****W2E**

1 Zweck	Erhaltung sowie massvolle Ergänzung der bestehenden Gebäude.		
2 Nutzung	^a Wohnbauten die der Erhaltung und Aufwertung locker überbauter und intensiv durchgrünter Wohnquartiere. Zugelassen sind ferner Dienstleistungsnutzungen wie Läden, Büros, Praxen, Coiffeur, Tagesstätten etc., sofern sie in ihrer Nutzung und baulichen Ausgestaltung dem Charakter und dem Zweck der Zone entsprechen. ^b Untersagt sind quartierfremde Gewerbe- Dienstleistungsbetriebe sowie Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).		
3 Bauweise	eingeschränkte Bauweise. Zusätzliche Wohn- oder Gewerbebauten sind nicht gestattet. Gemäss vorhandenem Baubestand. Um-, An-, oder Wiederaufbauten haben sich typologische in die bestehende Struktur einzuordnen. Die Bauten haben sich in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Die Fassaden sind in zurückhaltenden Farbtönen zu gestalten.		
4 Baumasse	Überbauungsziffer		min. 0.15 - max. 0.20
	Überbauungsziffer für Unterniveaubauten		max. 0.50
	Grünflächenziffer		min. 40%
	Geschosszahl		1 - 2 G
	Fassadenhöhe		max. 7.50 m
	Gesamthöhe		max. 10.50 m
	Gebäudelänge		max. 25.0 m
5 Dachgestaltung	Stellung	abgestimmt auf die Umgebung.	
	Bedachung	Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen (bis 5° Neigung sind zu begrünen oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltmassnahmen).	
6 Umgebung	Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.		
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II (Gebiete mit Aufstufungen in ES III sind im Bauzonenplan bezeichnet).		

§ 8**Kernzone****K**

1 Zweck	Erhaltung und Nutzung des Dorfkerns.																							
2 Nutzung	^a Zur Erhaltung der Bausubstanz und zur Sicherung einer angemessenen Nutzungsdurchmischung sind Wohnungen, nichtstörendes Gewerbe, Gaststätten und Ladengeschäfte, Büros und öffentliche Bauten zugelassen. ^b Untersagt sind Bauten und Anlagen, die das Ortsbild beeinträchtigen können, insbesondere Betriebe mit Abstell- und Lagerflächen ausserhalb der Gebäude. Im Weiteren sind nicht zulässig Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).																							
3 Bauart	Bauten und Anlagen sind in zeitgemässer Art hinsichtlich Gesamterscheinung, Lage, Proportionen, Dach- und Fassadengestaltung, Material- und Farbwahl so auszubilden, dass sie sich in die Dorfstruktur einfügen. <table><tr><td>Dachform</td><td colspan="2">je nach Situation und Gebäudetyp Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer. Im Rahmen eines Gestaltungsplan kann von der Dachform abgewichen werden.</td></tr><tr><td>Dachneigung</td><td colspan="2">mind.35 ° max. 45 °</td></tr><tr><td>Bedachung</td><td colspan="2">naturrote oder braune Tonziegel und Eternitschiefer.</td></tr><tr><td>Dachvorsprünge</td><td colspan="2">Giebelseite min. 0.5 m Traufe mind. 1.00 m</td></tr><tr><td>Dachaufbauten</td><td colspan="2">gestattet sind Einzellukarnen.</td></tr><tr><td>Fassaden</td><td colspan="2">Traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz. Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben. Einzelne Fassadenelemente wie Verputze, Türen, Tür- und Fenster-Gewände und -Formate, Sprosseneinteilung, Fensterläden, Lauben, Dachgesimse, usw. sind in traditioneller (herkömmlicher) Weise auszuführen. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden.</td></tr><tr><td>Dacheinschnitte</td><td colspan="2">nicht gestattet.</td></tr></table>			Dachform	je nach Situation und Gebäudetyp Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer. Im Rahmen eines Gestaltungsplan kann von der Dachform abgewichen werden.		Dachneigung	mind.35 ° max. 45 °		Bedachung	naturrote oder braune Tonziegel und Eternitschiefer.		Dachvorsprünge	Giebelseite min. 0.5 m Traufe mind. 1.00 m		Dachaufbauten	gestattet sind Einzellukarnen.		Fassaden	Traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz. Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben. Einzelne Fassadenelemente wie Verputze, Türen, Tür- und Fenster-Gewände und -Formate, Sprosseneinteilung, Fensterläden, Lauben, Dachgesimse, usw. sind in traditioneller (herkömmlicher) Weise auszuführen. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden.		Dacheinschnitte	nicht gestattet.	
Dachform	je nach Situation und Gebäudetyp Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächer. Im Rahmen eines Gestaltungsplan kann von der Dachform abgewichen werden.																							
Dachneigung	mind.35 ° max. 45 °																							
Bedachung	naturrote oder braune Tonziegel und Eternitschiefer.																							
Dachvorsprünge	Giebelseite min. 0.5 m Traufe mind. 1.00 m																							
Dachaufbauten	gestattet sind Einzellukarnen.																							
Fassaden	Traditionelle Baumaterialien wie Stein, Holz. Verputz in ortsüblichen Strukturen und Farben. Einzelne Fassadenelemente wie Verputze, Türen, Tür- und Fenster-Gewände und -Formate, Sprosseneinteilung, Fensterläden, Lauben, Dachgesimse, usw. sind in traditioneller (herkömmlicher) Weise auszuführen. Für gut gestaltete neue Elemente können auch neuzeitliche Strukturen und Materialien bewilligt werden.																							
Dacheinschnitte	nicht gestattet.																							
4 Baumasse	Überbauungsziffer	min. 0.20 - max. 0.35																						
	Überbauungsziffer für Unterniveaubauten	max. 0.60																						
	Grünflächenziffer	min. 40 %																						
	- Baumäquivalent pro Baum 30 m ²																							
	Geschosszahl	2 - 3 G																						
	Fassadenhöhe	max. 9.00 m																						
	Gesamthöhe	max. 13.00 m																						
	Gebäudelänge	max. 40 m																						
5 Dachaufbauten	Dachaufbauten sind als Schlepp- oder Dreieckslukarnen ohne sichtbares Mauerwerk sowie Dachflächenfenster sind gestattet. Sie dürfen mit ihrer Vorderkante nicht vor die darunter liegende Fassade gestellt werden und zusammen 1/3 der Fassadenlänge des obersten Geschosses nicht übersteigen.																							
6 Terrainveränderungen	Terrainveränderungen sind nur soweit gestattet, als dies zur Anpassung an Grundstückszufahrten, Hauszugänge und -Einfahrten unbedingt nötig ist.																							
7 Umgebung	Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.																							
8 Sonnenkollektoren	Sonnenkollektoren und Sonnenzellen sind soweit zulässig, als das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie sind als einheitliche Fläche (keine sichtbare Rahmenkonstruktion) auszuführen.																							
9 Amt für Raumplanung	Die Baukommission unterbreitet wesentlichen Baugesuche innerhalb der Kernzone dem Amt für Raumplanung, Fachstelle Ortsbildschutz, zur Begutachtung und Stellungnahme. Bauwilligen wird empfohlen, bereits bei den ersten Projektierungsschritten mit der Baukommission und der Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung Föhlung aufzunehmen.																							

- | | |
|--------------------------|--|
| 10 Ausnahmen | Die Baukommission kann nach Anhören der kantonalen Fachstelle Ortsbildschutz Abweichungen von den Bestimmungen bewilligen, wenn dies für die Erhaltung und sinnvolle Weiterverwendung eines Gebäudes oder aus Gründen des Ortsbildschutzes nötig ist. Dabei dürfen keine schützenswerten nachbarlichen Interessen verletzt werden. |
| 11 Empfindlichkeitsstufe | ES II |

§ 9 Wohn- Gewerbezone zweigeschossig (PBG § 32) WG 2

1 Zweck	Ein bis zweigeschossige Wohn- und Gewerbezone		
2 Nutzung	^a In der Wohn- und Gewerbezone WG 2 sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnbauten zulässig. ^b Der Wohnanteil ist auf maximal 1 Vollgeschoss zu beschränken. ^c Nicht zugelassen sind Betriebe mit überdurchschnittlichem Flächenbedarf pro Arbeitsplatz (über 150 m² GF / Arbeitsplatz) und hohem Verkehrsaufkommen, die vorwiegend Waren und Güter lagern, umschlagen oder verteilen und bei denen die Lager- und Abstellflächen gegenüber der übrigen Betriebsfläche überwiegen, sowie publikums- oder güterverkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan. ^d Untersagt sind Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).		
4 Baumasse	Überbauungsziffer	min. 0.20 - max. 0.30	
	Überbauungsziffer für Unterniveaubauten	max. 0.60	
	Grünflächenziffer	min. 40 %	
	- Baumäquivalent pro Baum 40 m ²		
	Geschlosszahl	1-2 G	
	Fassadenhöhe	max. 7.50 m	
	Gesamthöhe	max. 11.50 m	
	Gebäudelänge	max. 30 m	
4 Dachgestaltung	Stellung	abgestimmt auf die Umgebung.	
	Bedachung	Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen (bis 5° Neigung sind zu begrünen oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltmassnahmen).	
5 Umgebung	^a Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Um eine gute Aussenraumqualität insbesondere im Bereich von Wohnnutzungen zu erreichen, sind die unüberbauten Flächen naturnah zu gestalten. Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Die Baubehörde kann die Art und die Anordnung der Bepflanzung vorschreiben. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.		
7 Empfindlichkeitsstufe	ES III		

§ 10**Wohn- Gewerbezone dreigeschossig (PBG § 32) WG 3**

1 Zweck	Zwei bis dreigeschossige Wohn- und Gewerbezone		
2 Nutzung	^a In der Wohn- und Gewerbezone WG sind mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Wohnbauten zulässig. ^b Der Wohnanteil muss im Minimum 50% der Nettogeschossfläche ausmachen. ^c Nicht zugelassen sind Betriebe mit überdurchschnittlichem Flächenbedarf pro Arbeitsplatz (über 150 m² GF / Arbeitsplatz) und hohem Verkehrsaufkommen, die vorwiegend Waren und Güter lagern, umschlagen oder verteilen und bei denen die Lager- und Abstellflächen gegenüber der übrigen Betriebsfläche überwiegen, sowie publikums- oder güterverkehrsintensive Anlagen gemäss kantonalem Richtplan. ^d Untersagt sind Sakralbauten und religiösen Zwecken dienende Versammlungsräume, Tagungs- und Schulungszentren, Sexgewerbe (inkl. Kontaktbars und Ähnliches).		
4 Baumasse	Überbauungsziffer	min. 0.20 - max. 0.30	
	Überbauungsziffer für Unterniveaubauten	max. 0.60	
	Grünflächenziffer	min. 40 %	
	- Baumäquivalent pro Baum 40 m ²		
	Geschosszahl	2 - 3 G	
		Zusätzliche Attika sind nicht zulässig	
	Fassadenhöhe	max. 10.50 m	
	Gesamthöhe	max. 14.50 m	
	Gebäudelänge	max. 30 m	
4 Dachgestaltung	Stellung	abgestimmt auf die Umgebung.	
	Bedachung	Ziegel und Eternitschiefer, abgestimmt auf die Umgebung. Flachdächer sind zugelassen.	
	Flachdächer (bis 5° Neigung sind zu begrünt oder bei mind. 50% Photovoltaikanlagen der Dachfläche begehbar mit Regenwasserrückhaltmassnahmen.		
5 Umgebung	^a Auf das Orts- und Landschaftsbild ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Um eine gute Aussenraumqualität insbesondere im Bereich von Wohnnutzungen zu erreichen, sind die unüberbauten Flächen naturnah zu gestalten. Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Die Baubehörde kann die Art und die Anordnung der Bepflanzung vorschreiben. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.		
7 Empfindlichkeitsstufe	ES III		

§ 11 **Zone für öffentliche Bauten und Anlagen** **ÖBA**

1 Zweck	Sicherung der für öffentliche Bauten und Anlagen benötigten Flächen. Andere Bauten sind unzulässig. Soweit sie bestehen, dürfen sie unterhalten und im Sinne der Besitzstandgarantie angemessen erweitert werden.
2 Nutzung	Es sind öffentliche Bauten mit ein, zwei oder drei Geschossen zulässig.
3 Baumasse	Grünflächenziffer min. 20% Geschosszahl 1 – 3 G Fassadenhöhe max. 13.50 m Gesamthöhe max. 18.50 m
4 Qualität	Neubauten -und Sanierungen haben in Bezug auf architektonischem Ausdruck und Energieeffizienz hohe Ansprüche zu erfüllen. Dafür sind qualitätssichernde Verfahren zu wählen.
5 Umgebung	Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen. Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern.
6 Besondere Bestimmungen	Das der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeteilte Areal ist der Abtretungspflicht gemäss § 34 Abs. 3 PBG unterstellt.
7 Empfindlichkeitsstufe	ES II

§ 12 **Spezialzone Strandbadzone** **SS**

1 Zweck	Erhaltung des Strandbades mit Restaurant.
2 Nutzung	Betrieb des Strandbades und des Restaurants mit Hotelzimmer, zugehöriger Wohnung und Parkierung.
3 Bauweise	Gemäss vorhandenem Baubestand. Um-, An- oder Wiederaufbauten (z.B. nach Brandfall) haben sich typologisch in die bestehenden Strukturen einzuordnen. Nutzungsänderungen und neue Wohn- oder Gewerbebauten sind nicht gestattet. Anpassungen im Baubestand sind für die Modernisierung der Anlage möglich. Dafür ist ein Gestaltungsplan zu erstellen.
4 Umgebung	Die bestehenden Baumbestände sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Neophyten sind verboten und sind bei Abgang durch standortheimische und regionaltypische Bäume zu ersetzen. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern. Das Parkplatzareal darf nur mit Kies oder Mergel befestigt werden.

§ 13**Freihaltezone****F**

- | | |
|--------------------------|--|
| 1 Zweck | Sicherung von Grünelementen innerhalb der Siedlung und am Siedlungsrand. Freihaltezone können auch besonders reizvolle und exponierte Flächen umfassen und dienen dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes. |
| 2 Nutzung | Zugelassen sind eine landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung als Garten oder Park, die artgerechte Haltung von Tieren sowie öffentliche Einrichtungen ohne grössere Hochbauten. Die Flächen sind möglichst ursprünglich zu belassen |
| 3 Baumasse | Bauten nur 1-geschossig mit max. 25 m ² Grundfläche. |
| 4 Besondere Bestimmungen | Für Umgebungsbegrünung sind ausschliesslich standortheimische, regionstypische Bäume und Sträucher zugelassen.
Neophyten sind verboten. Weitere Informationen zum Thema Neophyten sind beim kantonalen Amt einzufordern. |
| 5 Terrainveränderungen | Terrainveränderungen sind nicht gestattet. |

§ 14**Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht**

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Zweck | Sicherstellen einer Bebauungsstruktur von hoher Qualität und Dichte innerhalb der Siedlung und sorgfältiger Übergang in die offene Landschaft. |
| 2 Nutzung | Wohnnutzung insbesondere für das Wohnen im Alter. |
| 3 Baumasse | Richten sich nach der Grundnutzung |
| 4 Besondere Bestimmungen | <p>Ziel des Gestaltungsplans ist folgendes aufzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung einer erträglichen Grösse und einer sinnvollen Stellung im städtebaulichen Kontext • Mit einer städtebaulich guten Setzung und klaren Adressbildung wird angemessen auf die bestehenden und zukünftigen Dorf-, Erholungs- und Naturräume reagiert und damit ein positiver Beitrag zur Quartierentwicklung geleistet. • Der architektonische Ausdruck und die Vorschläge der Materialisierung leisten einen Beitrag zur Gebietsaufwertung und weisen eine identitätsstiftende Gestaltung auf. • Die Anlage erfüllt die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen und ermöglicht allen Menschen eine sichere und hindernisfreie Nutzung. • Eine qualitätsvolle, dauerhafte Bauweise mit niedrigen Gesamtkosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt angestrebt. • Die Anlage erfüllt die Bedürfnisse der unterschiedlichen Nutzergruppen und ermöglicht allen Menschen eine sichere und hindernisfreie Nutzung. • Hauptverkehrserschliessung für MIV • Fuss- und Velowegverbindung • Anordnung von Freiflächen, Innen- und Grünräumen • Umsichtiger Umgang mit dem Raum entlang der Siedlungsgrenze • Etappierungsmöglichkeiten |

§ 15**Kulturobjekte**

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Generelle Vorschriften | Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten. Baugesuche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, sind zur Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz im Amt für Raumplanung zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an Kulturobjekten sind möglichst frühzeitig d.h. zu Beginn des Vorprojektes, mit den zuständigen Fachstellen und der Baubehörde abzusprechen. Bauvorhaben bei geschützten, schützens- und erhaltenswerten Objekten verlangen eine entsprechend hochwertige Gestaltung. |
| 2 Geschützte Objekte | Die im Bauzonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates oder des Gemeinderates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Baugesuche und Veränderungen, sowohl im Inneren wie auch am Gebäudeäusseren, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung zu unterbreiten. Dies betrifft insbesondere auch die Erneuerung oder Änderungen von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils rechtzeitig und vor der Ausführung mit ihr abzusprechen und von ihr genehmigen zu lassen. Die geschützten Kulturobjekte sind im Anhang 2 aufgelistet. |
| 3 Schützenswerte Objekte | Als schützenswert sind im Bauzonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen (insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr). Ein Abbruch darf nur bewilligt werden, wenn nachweisbar keine Sanierung möglich ist und wenn gleichzeitig ein bewilligungsfähiges Ersatzprojekt mit gesicherter Ausführung vorliegt. In solchen Fällen sind für den Neubau Lage, Stellung, Proportionen sowie Fassaden- und Dachgestaltung analog dem ursprünglichen Gebäude anzustreben. Allfällige Abweichungen, die im Rahmen der Zonenvorschrift zulässig sind, sollen zu einer Verbesserung führen und das Gesamtbild der zugehörigen Häusergruppe nicht beeinträchtigen. Die schützenswerten Kulturobjekte sind im Anhang 2 aufgelistet. |

§ 16**Landwirtschaftszone****L**

- | | | | | | | | | | |
|---|--|--------------|------------|------------------------|-------------|---|--------------|------------------------------------|--------------|
| 1 Zweck | Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung ausreichender Kulturlandflächen für Landwirtschaft und die Landesversorgung sowie zum Schutz von Natur und Landschaft. | | | | | | | | |
| 2 Nutzung | Zulässig ist die bodenschonende, überwiegend bodenabhängige Nutzung in den Bereichen Acker- und Futterbau, Tierhaltung, Gemüse- und Obstbau sowie überwiegend bodenabhängig produzierender Gartenbau mit Erhalt und/oder Schaffung der notwendigen ökologischen Ausgleichsflächen. Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. | | | | | | | | |
| 3 Bauweise | Die zulässigen Bauten haben sich an ortsüblichen Bauformen zu orientieren und in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung, sowie Umgebungsgestaltung und Bepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen. | | | | | | | | |
| 4 Baumasse | <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 80%;">Geschosszahl</td> <td style="text-align: right;">1 oder 2 G</td> </tr> <tr> <td>Fassadenhöhe allgemein</td> <td style="text-align: right;">max. 7.50 m</td> </tr> <tr> <td>- Silos im Siedlungsgebiet (exkl. Geländer)</td> <td style="text-align: right;">max. 12.50 m</td> </tr> <tr> <td>- Silos ausserhalb Siedlungsgebiet</td> <td style="text-align: right;">max. 16.00 m</td> </tr> </table> | Geschosszahl | 1 oder 2 G | Fassadenhöhe allgemein | max. 7.50 m | - Silos im Siedlungsgebiet (exkl. Geländer) | max. 12.50 m | - Silos ausserhalb Siedlungsgebiet | max. 16.00 m |
| Geschosszahl | 1 oder 2 G | | | | | | | | |
| Fassadenhöhe allgemein | max. 7.50 m | | | | | | | | |
| - Silos im Siedlungsgebiet (exkl. Geländer) | max. 12.50 m | | | | | | | | |
| - Silos ausserhalb Siedlungsgebiet | max. 16.00 m | | | | | | | | |
| 5 Gestaltung | <p>^a Die Stellung des Daches, die Dachform und Dachneigung sowie das Bedeckungsmaterial ist dem Landschaftsbild anzupassen.</p> <p>^b Silos sind möglichst unauffällig zu platzieren und je nach Umgebung in dunkelbrauner, dunkelblauer oder graugrüner Farbe zu halten. Werbungen sind nicht zulässig.</p> <p>Es gelten zudem die Gestaltungsvorschriften der Juraschutzzone.</p> | | | | | | | | |
| 7 Ausnahmen | Ausnahmen sind bezüglich Stellung bei An- und Nebengebäuden möglich, sofern diese im Landschaftsbild nicht stark in Erscheinung treten sowie bei vorbestehenden anderen Bauformen. | | | | | | | | |
| 6 Empfindlichkeitsstufe | ES III | | | | | | | | |

§ 17**Kommunale Uferschutzzone****KU**

- | | |
|--------------------------|--|
| 1 Zweck | Sicherung des Gewässerraums |
| 2 Bewirtschaftung | extensive landwirtschaftliche Nutzung* |
| 3 besondere Bestimmungen | Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn ihr Zweck einen Standort am Ufer erfordert. Dies gilt auch für Terrain- und Uferveränderungen, soweit sie nicht der Renaturierung, Revitalisierung oder dem Uferunterhalt dienen. |

* gemäss Gewässerschutzverordnung GSchV (vorwiegend Art. 41c)

§ 18 **Kommunale Landschaftsschutzzone** **KL**

- | | |
|---------------------------|---|
| 1 Zweck | Die kommunale Landschaftsschutzzone umfasst typische oder empfindliche Landschaften, die aus naturkundlichen, ästhetischen und soziokulturellen Gründen in ihrem Erscheinungsbild erhalten bleiben sollen. Sie dient der Erhaltung von reich strukturierten, unverbauten Landschaftskammern mit reicher Ausstattung an Naturrelementen. |
| 2 Nutzung | Gemäss Grundnutzung (§ 8 Landwirtschaftszone, Wald), soweit mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar. |
| 3 Bauten, resp. Ausnahmen | Untersagt sind neue Bauten, bauliche Anlagen Terrainveränderungen, neue Entwässerungen sowie alle anderen landschaftsverändernden Massnahmen. Ausnahmen sind für Bienenhäuser, Weidunterstände und zum Schutz von Obstanlagen möglich, wenn diese zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind. Ebenso für Terrainveränderungen, die der Renaturierung von Gewässern dienen oder sonst wie für Naturschutzmassnahmen nötig sind. |
| 4 Schutzziele, Massnahmen | Die landschaftliche Gliederung wie auch ihre vielfältige Ausstattung mit Bäumen, Hecken**, Uferbestockungen oder anderer naturnaher Vegetation ist ungeschmälert zu erhalten und zu fördern. |
| 5 Aufsicht, Unterhalt | Zuständig für Aufsicht und Unterhalt ist die Baukommission. Die notwendigen finanziellen Mittel für den Unterhalt werden von der Einwohnergemeinde im Rahmen des Budgets bereitgestellt. |

** Hecken sind gemäss § 20 NHV (nationalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz) geschützt, sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden, das sachgemässe Zurückschneiden ist gestattet.

§ 19 **Quell- und Grundwasserschutzzone** **QG**

- | | |
|-------|--|
| Zweck | Die Quell- und Grundwasserschutzzone dient dem Schutz der Quelfassungen und des Grundwassers. Die Details sind im Schutzzonenplan und dem Schutzzonenreglement geregelt. Die Zonen sind im Anhang 5 aufgelistet. |
|-------|--|

§ 20 **Naturobjekte, geologische Objekte geschützt und Biotope**

- | | |
|--------------------------|---|
| 1 Schutz | Die im Zonenplan mit einem Symbol bezeichneten und im Anhang 3 aufgelisteten Naturobjekte, geologische Objekte (Einzelbäume, Baumgruppen, erratische Blöcke, Geotope usw.) und Biotope sind durch die Bundesverfassung, den Beschluss des Regierungsrates oder des Gemeinderates unter Schutz gestellt. |
| 2 Schutzziele Massnahmen | <p>^a Verboten sind sämtliche Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt der Objekte gefährden.</p> <p>^b Die Beseitigung von Bäumen aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Dieser regelt auch die Ersatzpflanzung. Nicht standortheimische Bäume sollen beim Abgang wenn möglich durch mit standortheimischen Bäumen oder Hochstamm-Obstbäumen ersetzt werden.</p> |
| 3 Zuständigkeit | Zuständig für Objekte von lokalem Schutz ist die Baukommission. Objekte von kantonalem Schutz stehen unter der Aufsicht des Kantons. |

§ 21**Geschützte archäologische Fundstellen****1 Generelle Vorschriften**

Durch die Kulturdenkmalerverordnung werden die archäologischen Funde und die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt (KDV; BGS 436.11). Vor Erteilen der Baubewilligung haben die Baubehörden der Gemeinden der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf bekannte geschützte archäologische Fundstellen und deren Umgebung beziehen. Die Fundstellen sind im Anhang 7 aufgelistet.

§ 22**Belastete Standorte****1 Beschreibung**

Belastete Standorte werden gemäss Art. 32c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in einem öffentlichen Kataster aufgenommen. Sie sind im Kanton Solothurn gemäss Art. 5 der Altlasten-Verordnung (AltV; SR. 814.680) und § 133 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) im kantonalen Kataster der belasteten Standorte (KbS) verzeichnet. Der Kataster gibt Auskunft über die Belastungssituation an einem Ort und über die zu treffenden Massnahmen.

2 Darstellung

Darstellung in den Nutzungsplänen als Orientierungsinhalt (Stand Juni 2019). Die aktualisierten Flächen sind im «Kataster der belasteten Standorte (KBS)» (siehe Web GIS Client des Kantons Solothurn) einsehbar.

3 Handlungsanweisungen

Bei Bauvorhaben auf belasteten Standorten muss das Amt für Umwelt das entsprechende Projekt nach Art. 3 AltV resp. § 136 GWBA beurteilen. Insbesondere ist für Bauvorhaben auf einem belasteten Standort mit Untersuchungsbedarf durch die Bauherrschaft vorgängig zur Baueingabe, eine abschliessende Altlasten-Voruntersuchung durchzuführen und je nach Bauvorhaben ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Bei Standorten ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf ist eine baubedingte Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

§ 23**schadstoffbelastete Böden****1 Beschreibung**

Das Amt für Umwelt (AfU) erfasst im Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB) Gebiete mit nachgewiesenen Schadstoffbelastungen des Bodens («Bodenbelastungsgebiete») sowie Gebiete, die aufgrund von gut begründeten fachlichen Hinweisen als «Bodenbelastungs-Verdachtsflächen» ausgeschieden sind (§ 132 Abs. 1 GWBA). Dieses Verzeichnis ist die Grundlage für die Umsetzung der in § 136 GWBA definierten Vollzugs-Aufgaben der zuständigen Baubehörden.

2 Darstellung

Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Die aktualisierten Flächen sind im «Prüfperimeter Bodenabtrag» (siehe Web GIS Client des Kantons Solothurn) einsehbar.

3 Handlungsbedarf

Bei Bauvorhaben innerhalb des «Prüfperimeters Bodenbelastung» gelangt § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass ausgehobener schadstoffbelasteter Boden vor Ort (gleiche Bodenbelastung) weiterverwendet oder als schadstoffbelasteter Bodenaushub entsorgt werden muss.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Verfahren

- | | |
|-----------------|--|
| 1 Verfahren | Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach §§ 15 ff des Planungs- und Baugesetzes. |
| 2 Inkrafttreten | <p>Das Reglement tritt mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrats im Amtsblatt in Kraft.</p> <p>Es findet Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.</p> |
| 3 Aufhebung | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Zonenreglement vom 24. März 2004 aufgehoben. |

IV. Anhänge

Anhang 1

Zone	Überbauungsziffer [-]	Überbauungsziffer Unterniveau [-]	Min. Grünflächensziffer	Anzahl Vollgeschosse	Max. Fassadenhöhe [m]	Max. Gesamthöhe [m]	Max. Gebäudelänge [m]
W1	0.15-0.25	0.50	40%	1	4.50	7.50	20.0
W2	0.15-0.25	0.50	40%	1-2	7.50	10.50	20.0
W2a	0.20-0.30	0.50	40%	2	7.50	11.50	30.0
W2E	0.15-0.20	0.50	40%	1-2	7.50	10.50	25.0
K	0.20-0.35	0.60	40%	2-3	9.00	13.00	40.0
GW2	0.20-0.30	0.60	40%	1-2	7.50	11.50	30.0
GW3	0.20-0.30	0.60	40%	2-3	10.50	14.50	30.0
ÖBA	--	--	20%	1-3	13.50	18.50	-
SS	Erhalten des Strandbads mit Restaurant						
F		Die Flächen sind möglichst ursprünglich zu belassen. Zulässige Nutzung: Landwirtschaft, Garten, Park, Tierhaltung, öffentliche Einrichtungen. Bauten nur 1-geschossig mit max. 25 m ² Grundfläche.					

Anhang 2

Geschützte Kulturobjekte

Objekt Nr.	GB Nr.	Beschrieb	Schutz
1	58	Pfarrkirche St. Anna	RRB Nr. 5363 vom 13.11.1945
2	90016	Wegkreuz Luzernstrasse	RRB Nr. 5363 vom 13.11.1945
3	81	Speicher Luzernstrasse 19a	RRB Nr. 5363 vom 13.11.1945
4	90036	Alter Feuerweiher	RRB Nr. 5363 vom 13.11.1945
5	258	Speicher Gallishof 5	RRB Nr. 5363 vom 13.11.1945
6	187	Brunnentrog Dorfstrasse 4	RRB Nr. 5357 vom 13.11.1945
7	195	Bauernhaus Holzstrasse 8	RRB Nr. 5357 vom 13.11.1945
8	353	Speicher Möslstrasse 2a	RRB Nr. 5357 vom 13.11.1945
9	197	Kapelle St. Maria	RRB Nr. 5357 vom 13.11.1945
10	252	Brunnen Holzstrasse 27	RRB Nr. 5357 vom 13.11.1945
11	90093	Wegkreuz Burgäschistrasse	RRB Nr. 5708 vom 24.12.1943

Schützenswerte Kulturobjekte

Objekt Nr.	GB Nr.	Beschrieb
1	150	Hintergasse 3
2	252	Holzstrasse 27
3	252	Holzstrasse 27a

Anhang 3**Gebiete mit Gestaltungsplänen**

Für folgende Gebiete innerhalb der Bauzone regelt ein Gestaltungsplan die Bebauung:

Nr.	Name	Index Kt.	RRB Nr.	RRB Datum
1	Längmatt (Gestaltungsplanpflicht mit Pflichtenheft)			

Anhang 4**Kommunal geschützte Naturobjekte**

Objekt Nr.	GB Nr.	Beschrieb
1	58	2 Nadelbäume
2	90016	Platane
3	81	2 Platanen
4	90044	Pappeln entlang Burgaeschistrasse
5	90093	Winterlinde
6	523	Baumbestand Seebad
7	25	Linde
8	65	2 Kastanien
9	353	Linde
10	286	Winterlinde
11	195	Nussbaum
12	181	3 Fichten
13	304	Fichte
14	629	Bepflanzung Trittstein beim Lüftungsschacht
15	65	2 Kirschbäume
16	195	Sommerlinde

Anhang 5**Kantonal geschützte geologische Objekte**

Einzelobjekte:

Objekt Nr.	GB Nr.	Beschrieb
1	181	Erratiker Grossi Flue
2	304	Erratiker Chilchlifeld

Flächenobjekte:

Objekt Nr.	Ingeso- OID	Typ	Objekt
3	56	Landschaftsform	Burgäschisee
4	92	Landschaftsform	Glaziallandschaft Grossi Flueh
5	181	Landschaftsform	vermoortes Seebecken Chlepfibeerimoos

Keine Darstellung in den Nutzungsplänen. Die aktualisierten Flächen sind unter «Geotope» (siehe Web GIS Client des Kantons Solothurn) einsehbar.

Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung

Flächenobjekte:

Objekt Nr.	Nr. nat. Inventar	Typ	Objekt
6	76	Hochmoor	Chlepfimoos / Burgmoos

Anhang 6

Quell- und Grundwasserschutzzonen

Nr.	Name	Index Kt.	RRB Nr.	RRB Datum
1	Grundwasserschutzzone, Versorgung Hermiswil	61/4	2591	18.09.1984
2	Grundwasser-Schutzplan, für die Quelfassung Burgäschi der WV Aeschi	61/11	1723	29.09.2008

Anhang 7

Archäologische Fundstellen

Nr.	Nr. Kantonales Inventar	Lage	Objekt	Altertümerschutz
I	2/1	Fürsteiner	Jungpal./mesolith. Freilandsiedlung	
II	2/2	Dornacker	Römischer Gutshof	
III	2/6	Moosmatten	Jungpal./Mesolith. Freilandsiedlung	
IV	2/9	Hintere Matte	Mesolithische Silices	
V	2/10	Wolägete	Mesolithische Silices	
VI	2/11	Mürgeli	Mesolithische Silices	
VII	23/1	Burgäschisee-Nord	Neolithische Seeufer-siedlung	RRB-Nr. 5708 vom 24.12.1943
VIII	23/6	nördlich Strandbad	Neolithische Siedlung	
IX	23/7	Burgäschisee-Ost	Neolithische Seeufer-siedlung	RRB-Nr. 5708 vom 24.12.1943
X	23/8	Hintere Burg	Prähistorische Siedlung	
XI	23/11	Burg Esche	Mittelalterliche Burg	